

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/5 vom 2. Juli 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_5

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/5 du 2 juillet 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/5 del 2 luglio 2019

Regeste

Abgaben für Energiebezug. Art. 4, 14 und 15 StromVG (SR 734.7). Art. 15b EnG (SR 730.0). Art. 29 StrG (sGS 732.1). Bereits im Urteil B 2015/98 vom 24.11.2016 und B 2018/151 vom 9.3.2019 wurde über dieselbe Streitsache entschieden und erwogen, dass keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips durch die Gebührenrechnung bestehen. Auf die Beschwerde gegen das Urteil B 2018/151 trat das Bundesgericht nicht ein bzw. bestätigte die Ausführungen des Verwaltungsgerichts. In der Beschwerde wurden keine neuen Einwände zur Schlussrechnung vom nun angefochtenen Jahr eingebracht. Abweisung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2019/5).

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 13. Dezember 2018 wurde mit Eingabe vom 27. Dezember 2018 rechtzeitig erhoben und erfüllt formal die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Die Frage, ob die Beschwerde auch die inhaltlichen Anforderungen im Sinne einer hinreichenden Begründung erfüllt, kann offengelassen werden, da die Beschwerde im Ergebnis ohnehin abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. VerwGE B 2018/151 vom 9. März 2019 E. 1.1, B 2018/136 vom 4. Juli 2018 E. 2, B 2012/175 vom 8. November 2013 E. 1, www.gerichte.sg.ch). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich – mit den nachstehend angeführten Vorbehalten – einzutreten.

E. 1.2

Nicht einzutreten ist darauf, soweit der Beschwerdeführer die Gutheissung der Anträge vor der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz beantragt. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin wurde durch den angefochtenen Entscheid ersetzt beziehungsweise gilt inhaltlich als mitangefochten (Devolutiveffekt, BGer 2C_249/2014 vom 27. März 2015 E. 1.3 mit Hinweis auf BGE 138 II 169 E. 3.3). Sofern ein Verweis auf die Anträge in den vorinstanzlichen Verfahren zulässig ist, kann – wie bereits im Entscheid B 2018/151 E. 1.2 ausgeführt – auf die Zeiträume vor der Schlussrechnung des Jahres 2017 sowie die Anträge auf Löschung der Firma S. __ AG im Handelsregister und der Dienstbarkeitsverträge nicht eingetreten werden. Das Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist begrenzt durch den Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 579, VerwGE B 2015/98 vom 24. November 2016, www.gerichte.sg.ch). Massgebend im Verfahren vor

dem Verwaltungsgericht ist damit lediglich noch der Entscheid der Vorinstanz und folglich, wie der Beschwerdeführer korrekt beantragt, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin nicht gehörig vertreten wird. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin fehle es an einer Vollmacht. Nach Art. 26 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70, AnwG) gilt der Rechtsanwalt als Inhaber einer Vertretungsvollmacht dessen, für den er handelt. Die verfahrensleitende Behörde kann die Vollmacht verlangen (Art. 26 Abs. 2 AnwG). Die Einholung der Vollmacht ist nicht notwendig, da ohne Weiteres von einer gehörigen Bevollmächtigung des Rechtsvertreters ausgegangen werden kann.

E. 1.4

Unklar ist, was der Beschwerdeführer mit der Rüge betreffend Ausstand des Präsidenten der Beschwerdegegnerin und einer Verwaltungsangestellten erreichen will. Er beanstandet nämlich nicht etwa die Mitwirkung dieser Personen an der Rechnungsstellung oder am erstinstanzlichen Rekursverfahren, sondern deren Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren. Inwiefern diese Teilnahme am Verfahren – durch Einreichung einer Vernehmlassung und der Vorakten – ohne Ermächtigung durch die Gesamtbehörde erfolgt sein und wie sich dies auf den angefochtenen Entscheid (der Vorinstanz) ausgewirkt haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht näher dar. Deshalb kann darauf mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden (Art. 39 bis Abs. 1 Ingress und lit. a Ingress und Ziff. 2 VRP). Es wäre darin im Übrigen auch kein Ausstandsgrund zu erblicken.

E. 2

In derselben Sache ergingen bereits zwei Urteile des Verwaltungsgerichts B 2015/98 vom 24. November 2016 und B 2018/151 vom 9. März 2019, welche jedoch die Schlussrechnungen für die Abgaben für den Energiebezug der Jahre 2014 bis 2016 betrafen. Bereits in diesen Verfahren bestritt der Beschwerdeführer unter anderem, dass die Abgaben für die Stromnetznutzung, die Energielieferung, die SDL, die KEV und den Schutz der Gewässer und Fische von der Beschwerdegegnerin rechtmässig erhoben wurden. Gemäss seinen Ausführungen fehlt es an einem gültigen Reglement der verantwortlichen Organe. In den genannten Urteilen kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Entgelte für die strittigen Abgaben zu Recht erhoben wurden. Es ist – anstelle von Wiederholungen – auf die vom Verwaltungsgericht im Urteil B 2015/98 ausgeführten massgeblichen Voraussetzungen für das Abgaberecht, wie das Legalitätsprinzip sowie das Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips, zu verweisen (E. 2 und 3 sowie angefochtenes Urteil der Vorinstanz E. 3a). Die Erhebung der Gebühren für die Netznutzung (inkl. SDL), die Energiepreise und die Bundesabgaben für die KEV sowie zum Schutz der Gewässer und Fische beruhen auf bundesgesetzlichen Grundlagen (Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung, SR 734.7, StromVG, in der bis 31. Mai 2019 gültigen Fassung, und Art. 15b Abs. 1 Energiegesetz, SR 730.0, EnG, in der bis 31. Dezember 2017 gültigen Fassung). Das Verwaltungsgericht ging im Urteil B 2015/98 vom 24. November 2016 in E. 3 ausführlich auf die einzelnen gesetzlichen Grundlagen ein, weshalb erneut auf dieses Urteil zu verweisen ist. Gestützt auf das Bundesrecht ist eine Überwälzung der Kosten auf den Endverbraucher zulässig (siehe Art. 14 Abs. 2 StromVG und Art. 15b Abs. 2 EnG). Die Höhe der Abgabe für die KEV und den Schutz der Gewässer und Fische wird jährlich vom Bundesrat festgelegt (Preise für

2017: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-58616.html>). Die bundesgesetzlichen Regelungen sind folglich eine hinreichende rechtliche Basis für die Erhebung der Abgaben. In quantitativer Hinsicht werden die in Rechnung gestellten Abgaben vom Beschwerdeführer nicht substantiiert beanstandet.

E. 3

Bezüglich der Einwände des Beschwerdeführers betreffend die Art. 3 Abs. 2 StromVG und Art. 6 Abs. 5 StromVG hielt das Bundesgericht in seinem Urteil in E. 2.4.2 fest, dass Art. 3 Abs. 2 StromVG keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Endkonsumenten und somit auf den Beschwerdeführer habe. Inhalt von Art. 6 Abs. 5 StromVG sei die Tarifgestaltung für feste Endverbraucher. Konkret beanstandet der Beschwerdeführer die Tarife denn auch nicht, sondern verweist auf die Gemeindeautonomie. Allerdings führt er nicht weiter aus, inwiefern diese im vorliegenden Fall relevant sein soll. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers haben sich diesbezüglich die Verhältnisse auch nicht geändert. Denn lediglich aufgrund der Feststellung im Urteil B 2015/98 E. 3.5, dass eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abgaben an die Gemeinde für den gesteigerten Gemeingebrauch fehle, kann sich der Beschwerdeführer für die übrigen Abgaben nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weiter verweist der Beschwerdeführer auf Art. 12 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71, StromVV, Fassung Stand 1. Oktober 2017). Laut diesem Artikel gelten als anrechenbare Betriebskosten zusätzlich zu jenen nach Art. 15 Abs. 2 StromVG die Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten. Die Netzbetreiber legen transparente, einheitliche und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Ermittlung der Betriebskosten fest (Art. 12 Abs. 2 StromVV). Inwiefern diese Norm verletzt wird, ist mangels Begründung ebenfalls nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

(...). (...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident Die
Gerichtsschreiberin Eugster Schambeck

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.